Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1912

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0336/FR

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve – Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20251912.DE

1. MSG 301 IND 2025 0336 FR DE 30-09-2025 17-07-2025 COM INFOSUP COM 30-09-2025

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0336/FR - X30M - Textilien und Ausstattung

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 27. Juni 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Textilindustrie (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).
Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die französischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:
1. Die französischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen. Wenn dies der Fall wäre, bitten die Dienststellen der Kommission um weitere Informationen zu folgenden Punkten:
a) ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Frankreich ansässig sind;
b) wie die französischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG insbesondere im Hinblick auf das kürzlich ergangene Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/22 zu erfüllen;
c) welche genauen Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden, insbesondere aus den Artikeln 1, 1a, 3 und 3a;
d) welches System für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Verpflichtungen für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehen ist und insbesondere, ob Verstöße zur Verhängung von Geldstrafen oder anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen würde.

2. Die Dienststellen der Kommission würden gerne wissen, ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Vermittlungsdiensten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Online-Plattformen, im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würde. Wenn ja, würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten begrüßen:
a) die konkreten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, die sich aus dem notifizierten Entwurf ergeben, insbesondere aus den Artikeln 1, 1a, 3 und 3a;
b) die Art und Weise, in der von Anbietern von Online-Plattformen erwartet wird, dass sie diese Verpflichtungen in einer Weise erfüllen, die mit den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 im Einklang steht;
c) das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 im Hinblick auf ihre maximale Harmonisierungswirkung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf die Anforderungen in Kapitel III Abschnitt 4, insbesondere Artikel 31, sowie Artikel 26 und 39;
d) welches System für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen gelten würde und insbesondere, ob Verstöße zur Verhängung von Geldstrafen oder anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen würde, und das beabsichtigte Zusammenspiel mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065.

3. Die französischen Behörden werden gebeten klarzustellen, ob die Bestimmungen des Artikels 2 des notifizierten Entwurfs auch für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG und für Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würden.

Die französischen Behörden werden gebeten, die nachstehend genannten spezifischen Bestimmungen zu erläutern.
Artikel L. 541-9-1-1 des Umweltgesetzbuchs gemäß Artikel 1 des notifizierten Gesetzentwurfs
- Absatz I: Bezieht sich die Bestimmung nur auf Produkte, die erstmals auf dem französischen Markt in Verkehr gebracht werden? Oder eher auf Produkte, die zuerst irgendwo in der EU in Verkehr gebracht und gleichzeitig und/oder später in Frankreich bereitgestellt werden?
- Absatz I: Wie wird das System im Zusammenhang mit der Anzahl der Referenzen neuer Produkte konkret funktionieren? Wo sind die Konzepte „reference de produits“ und „seuils de reference“ definiert und was decken sie in der Praxis ab? Sind diese Produktreferenzen nach französischem Recht erforderlich?
- Absatz I: Welche Pläne bestehen für die Schwellenwerte und die Kriterien für einen geringen Anreiz zur Reparatur, die per Dekret festgelegt werden sollen? Wie sind die Schwellenwerte für die Größe des Unternehmensbetriebes zu berücksichtigen? Was ist als „Inverkehrbringen“ im Sinne der Berechnung der „hohen Zahl von Referenzen neuer Produkte“ zu verstehen? Geht es dabei nur um den französische Markt?
- Absatz I: Gibt es auf EU- oder internationaler Ebene eine vereinbarte Begriffsbestimmung von Referenzen neuer Produkte? Entsprechen Referenzen neuer Produkte der tatsächlichen Herstellung solcher Produkte oder wird eine Referenz auch für Produkte erstellt, die auf einer Online-Plattform zum Verkauf angeboten werden, aber nie tatsächlich hergestellt werden?
- Gibt es Hinweise darauf, dass je höher die Anzahl der Referenzen neuer Produkte desto kürzer ist die Nutzungsdauer bzw. die Lebensdauer solcher Produkte?
- Es ist zwar klar, dass sich das französische Recht für die Bezugnahme auf Ultra-Express-Mode an dem Text der politischen Einigung orientiert, die über den Vorschlag der Kommission für eine gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie erzielt wurde, es ist jedoch nicht ersichtlich, welcher Zusammenhang zwischen den Referenzen neuer Produkte und den vorgeschlagenen Kriterien für die Definition von Industrie- und Geschäftspraktiken für Ultra-Express-Mode besteht.
- Auf welcher Grundlage wird mit dem geplanten Dekret die Schwelle für die Definition von Industrie- und Geschäftspraktiken für Ultra-Express-Mode festgelegt?
- Werden die Hersteller dahingehend kategorisiert, dass sie Industrie- und Geschäftspraktiken für Ultra-Express-Mode verwenden, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?
- Absätze I und Ia: Was ist der Unterschied zwischen dem in Absatz I genannten „mode ultra express“ und dem in Absatz Ia genannten „mode éphémère“? Wo werden diese Konzepte und ihr genauer Anwendungsbereich definiert?
- Absatz II: Welche Methoden sollten zur Schätzung/Berechnung der ökologischen oder sozialen Auswirkungen verwendet werden? Wie stellen Sie sicher, dass die Kommunikation auf den relevantesten sozialen und ökologischen Auswirkungen beruht? Was bedeutet es, dass der Inhalt der Nachricht und die Kennzeichnung durch ein „Dekret“ definiert werden?

Besteht ein Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen und/oder der Verordnung (EU) 2024/3015 über Zwangsarbeit?
- Absatz II: Bezieht sich die Bestimmung nur auf Produkte, die erstmals auf dem französischen Markt in Verkehr gebracht werden? Oder eher auf Produkte, die zuerst irgendwo in der EU in Verkehr gebracht und gleichzeitig und/oder später in Frankreich bereitgestellt werden?
- Wie wird es möglich sein, die Hersteller zu identifizieren, von denen erwartet wird, dass sie die Meldungen anzeigen, und wie wird die Einhaltung kontrolliert? (siehe auch die vorherige Frage zur öffentlichen Zugänglichmachung der Herstellerliste in Absatz I)
- Absatz IV: Was bedeutet dieser Absatz?
- Absatz V: Was ist der zulässige zwingende Grund des Allgemeininteresses, der diese Beschränkung gegebenenfalls rechtfertigt, und wie beurteilen Sie deren Eignung und Verhältnismäßigkeit (sofern vorhanden) im Hinblick auf solche zwingende Gründe des Allgemeininteresses? Gilt dies für Anbieter, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen sind?

Artikel L. 541-9-1-2 des Umweltgesetzbuchs gemäß Artikel 1a AA des notifizierten Gesetzentwurfs
- Worauf bezieht sich „l'origine de fabrication"? Der Ort, an dem das Produkt hergestellt wird bzw. von dem die Rohstoffe stammen? Welche Vorschriften regeln den Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat und den Ursprung in einem Drittland?
- Gilt die Anforderung nur für Produkte, die erstmals auf dem französischen Markt in Verkehr gebracht werden? Oder eher auf Produkte, die zuerst irgendwo in der EU in Verkehr gebracht und gleichzeitig und/oder später in Frankreich bereitgestellt werden?

Artikel L. 541-10-3 des Umweltgesetzbuchs gemäß Artikel 2 des notifizierten Gesetzentwurfs
- Wie werden die Umweltauswirkungen berechnet? Ist eine Methodik zu befolgen? Warum werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den CO2-Fußabdruck ausdrücklich erwähnt? Welches ist die Methode zur Berechnung der Haltbarkeit? Was verstehen Sie unter „resultant des pratiques industrielles et commerciales" und wie werden die Auswirkungen dieser Praktiken geschätzt?

Artikel L. 541-10-9 des Umweltgesetzbuchs gemäß Artikel 2 des notifizierten Gesetzentwurfs
- Absatz II: Wie sieht das französische Gesetz vor, die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass Hersteller, die nicht in Frankreich niedergelassen sind und unter Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung fallen, die Organisationen für Herstellerverantwortung bitten können, als Bevollmächtigte in ihrem Namen zu handeln? Dies stünde im Einklang mit der politischen Einigung über den Vorschlag der Kommission für eine gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie.
- Absatz II – Anforderungen an Bevollmächtigte gemäß dem politisch vereinbarten Wortlaut des vorgeschlagenen Artikels 22a Absatz 1b der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG sollten oder können von den Mitgliedstaaten nur in Bezug auf Hersteller eingeführt werden, die Produkte im Fernabsatz verkaufen, die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einem Drittland niedergelassen sind. Da diese Art von Herstellern, die im Fernabsatz verkaufen, in Artikel L. 541-10-09 Absatz I des Umweltgesetzbuchs erwähnt wird, warum wird in der vorgeschlagenen Bestimmung hilfsweise auch auf Artikel L. 541-10 des Umweltgesetzbuchs verwiesen, der sich auf alle Arten von Herstellern im Allgemeinen bezieht, einschließlich derjenigen, die nicht im Fernabsatz verkaufen?

Artikel L. 541-10-27 des Umweltgesetzbuchs gemäß Artikel 2 des notifizierten Gesetzentwurfs
- Welches „Dekret" beschreibt die Methode zur Schätzung des Dauerhaltbarkeitskoeffizienten? Beruht diese nur auf Industrie- und Geschäftspraktiken?
- Absatz II: Wie zu Artikel L. 541-9-1-1 Absatz I angemerkt, ist nicht klar, wie sich die Industrie- und Geschäftspraktiken unmittelbar auf die Haltbarkeit von Produkten auswirken.
- Absätze II und IIa: Was ist der Unterschied zwischen „complément de contribution récolté" (Absatz II) und „pénalité" (Absatz IIa) und wo sind diese Konzepte definiert?
- Absatz III: Können Sie erläutern, inwiefern das Bestehen von Sanktionen und die fraglichen Beträge bei gleichzeitiger Beschränkung des freien Warenverkehrs im Hinblick auf die Erreichung der Ziele eines zulässigen zwingenden Grundes des Allgemeininteresses (potenziell Schutz der Umwelt oder anderer, die Sie für zulässig und anwendbar halten) verhältnismäßig sind?

Artikel L. 229-61-1 des Verbrauchergesetzbuchs gemäß Artikel 3 des notifizierten Gesetzentwurfs
- Wie viel ist eine „übermäßige Produktion“ von Kleidungsstücken, Heimtextilien oder Schuhen? Wie wird diese definiert?
- Siehe Anmerkung zu Artikel L. 541-9-1-1 Absatz I über die Kennzeichnung der Marken und die Durchsetzung der Bestimmung.
- Könnten Sie das Zusammenspiel zwischen dieser Bestimmung und dem Entwurf von Artikel L. 229-64 Absatz I des Umweltgesetzbuchs gemäß Artikel 3a (neu) des notifizierten Gesetzentwurfs erläutern? Führt die Begleitung einer Werbung mit der im Entwurf von Artikel L 229-64 Absatz I des Umweltgesetzbuchs gemäß Artikel 3a (neu) des notifizierten Gesetzentwurfs genannten Botschaft dazu, dass die betreffende Werbetätigkeit rechtmäßig ist und von diesem Entwurf des Artikel L. 229-61-1 des Verbrauchergesetzbuchs tatsächlich abweicht?
- Könnten Sie auch unter Berücksichtigung der Antwort auf die vorherigen Fragen erläutern, ob und, wenn ja, wie Sie diese geplante Beschränkung der Werbung für verhältnismäßig halten, um einen zulässigen zwingenden Grund des Allgemeininteresses zu verfolgen, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter anwendbar ist?

Artikel 4 Absatz VIa des Gesetzes Nr. 2023-451 gemäß Artikel 3a (neu) des notifizierten Gesetzentwurfs
- Könnten Sie bestätigen, dass ein Influencer für einen Artikel, der in einem Geschäft, aber nicht online verkauft wird, werben kann? Aus welchen Gründen wird dieses Verbot vorgeschlagen? Könnten Sie erläutern, ob und, wenn ja, wie Sie diese geplante Beschränkung von Werbedienstleistungen für verhältnismäßig halten, um einen zulässigen zwingenden Grund des Allgemeininteresses zu verfolgen, insbesondere wenn sie auf in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter anwendbar ist?

Artikel L. 229-64 Absatz I des Umweltgesetzbuchs gemäß Artikel 3a (neu) des notifizierten Gesetzentwurfs
- Nummer 4: Können Sie das Zusammenspiel zwischen dieser Bestimmung und dem Entwurf von Artikel L. 229-61-1 des Verbrauchergesetzbuchs gemäß Artikel 3 des notifizierten Gesetzentwurfs erläutern?
- Nummer 4: Könnten Sie auch unter Berücksichtigung der Antwort auf die vorherige Frage erläutern, ob und, wenn ja, wie Sie diese geplante Werbebeschränkung für verhältnismäßig halten, um einen zulässigen zwingenden Grund des Allgemeininteresses zu verfolgen, insbesondere wenn sie auf in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter anwendbar ist?

Artikel 3a (neu)
- Können Sie klarstellen, warum ein Influencer für einen Artikel, der in einem Geschäft, aber nicht online verkauft wird, werben kann? Was sind die Gründe für dieses vorgeschlagene Verbot?
- Wie werden die Influencer darüber aufgeklärt, dass die Marke, für die sie werben, eine Marke ist, die Industrie- und Geschäftspraktiken für Ultra-Express-Mode verwendet?

Artikel 7
- Was ist die Rechtsgrundlage für die „mesures miroir aux frontières“ und wie fügt sich diese Berichtspflicht in den entsprechenden EU-Rechtsrahmen ein?
Abschnitt XV „Taxe sur les petits colis de provenience extra-européenne“ des Titel III Kapitel I a des Zweiten Teils des Ersten Buches des Allgemeinen Steuergesetzbuchs, gemäß Artikel 8 (neu) des notifizierten Gesetzentwurfs
– Können Sie die Rechtsnatur dieser „taxe“ erläutern? Handelt es sich um eine Zollabgabe? Eine Verwaltungsgebühr? Eine Steuer? Etwas anderes?
- Gilt diese Steuer vor oder nach der Zollabfertigung?
- Wenn die Waren bei der Lieferung in Rechnung gestellt werden, wem obliegt es, die Steuer zu erheben? Wenn die Lieferung steuerpflichtig ist, wie kann diese Steuer auch von den Marktplätzen entrichtet werden?
- Was passiert, wenn der Empfänger die Lieferung ablehnt?

Die französischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 31. Juli 2025 zu übermitteln.

****
Mary Veronica Tovsak Pleterski

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu